

# Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Nina Tomaselli,  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (663 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden (831 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (663 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finalitätsgesetz, das Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden (831 d.B.) angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

*1. In Artikel 1 wird in Z 18 (§ 3 Abs. 1 Z 7) nach der Wortgruppe „der §§ 22 bis 24d,“ die Wortgruppe „39 Abs. 2d in Verbindung mit 69 Abs. 3,“ eingefügt.*

*2. In Artikel 1 wird in Z 21 (§ 3 Abs. 1 Z 11 lit. b) die Wortgruppe „§§ 38 bis 39b“ durch die Wortgruppe „§§ 38 bis 39b mit Ausnahme des § 39 Abs. 2d in Verbindung mit § 69 Abs. 3“ ersetzt.*

*3. In Artikel 1 wird in Z 24 (§ 3 Abs. 7 lit. c) nach der Wortgruppe „dieses Bundesgesetzes und“ die Wortgruppe „Art. 89 bis 91 sowie“ eingefügt.*

*4. In Artikel 1 wird in Z 48 (§ 23e Abs. 7) die Wortgruppe „unter 3vH“ durch die Wortgruppe „bis zu 3vH“ ersetzt.*

*5. In Artikel 1 lautet in Z 97 in § 70b Abs. 7 der zweite Satz:*

*„Um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, hat das Kreditinstitut oder das gemäß § 30 Abs. 6 verantwortliche Unternehmen die gemäß § 70 Abs. 4a Z 1 vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderung mit Kernkapital einzuhalten.“*

*6. In Artikel 1 lautet in Z 102 der § 74 Abs. 4:*

*„(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat zu den Meldungen gemäß Art. 430 Abs. 1 lit. a, c und d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gutachtliche Äußerungen zu erstatten.“*

## Begründung

### Zu Art 1 (Bankwesengesetz):

#### Zu Z 18 und 21 (§ 3 Abs. 1 Z 7 und 11):

Die Änderungen stellen klar, dass die Vorgaben zur Erfassung und Begrenzung des Zinsänderungsrisikos nicht auf Rechtsgeschäfte im Rahmen der Ausfuhrförderung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, der Entwicklungszusammenarbeit der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG und auf Rechtsgeschäfte von Kreditinstituten, die Fördergesellschaften sind und daher Förderungen durch Gebietskörperschaften oder Einrichtungen der Europäischen Union vergeben und verwalten, anzuwenden sind.

#### Zu Z 24 (§ 3 Abs. 7 lit.c):

Die Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens zur Beibehaltung der Nicht-Anwendbarkeit der Art. 89 bis 91 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei Weiterführung des Status quo.

#### Zu Z 48 (§ 23e Abs. 7):

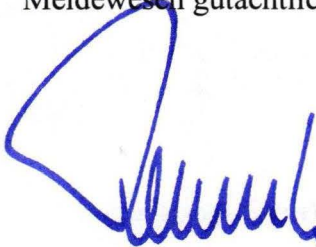
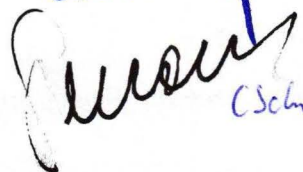
Die Formulierung stellt klar, dass das Verfahren des Abs. 7 bis zu einer Kapitalpufferanforderung inklusive 3vH Anwendung findet.

#### Zu Z 97 (§ 70b Abs. 7):

Abs. 7 setzt Art. 104a Abs. 4 erster und zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der Berichtigung der Richtlinie (EU) 2019/878 um. Es wird zur klargestellt, dass die gemäß § 70 Abs. 4a Z 1 vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderung mit Kernkapital (und nicht nur mit hartem Kernkapital) einzuhalten ist.

#### Zu Z 102 (§ 74 Abs. 4):

Es wird klargestellt, dass die OeNB nicht dazu verpflichtet werden soll, zum gesamten Meldewesen gutachtliche Äußerungen vorzunehmen.

 (Hemberger)  
 (Schwartz G.)

 (COMBESCU)  
 (KOPF)

 (BARBARA NEBLER)

